Lieferzeit und Zahlungsbedingungen

Der Paragraf 271 BGB regelt die Leistungszeit, wenn vertraglich nichts anders vereinbart ist. Danach kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken. Es handelt sich bei dieser Regelung um den Zeitpunkt, zu dem der Schuldner leisten darf („Erfüllbarkeit der Forderung“) und der Gläubiger die Leistung fordern kann („Fälligkeit der Leistung“). Paragraf 271 BGB gilt aber nur, wenn im Kaufvertrag keine anderen Vereinbarungen zur Lieferzeit getroffen wurden oder die Natur des Schuldverhältnisses eine andere Zeit ergibt. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Vereinbarungen

Termingeschäft Lieferung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

Fixhandelskauf nach § 376 HGB Lieferung zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist

Kauf auf Abruf Lieferung kann vom Käufer innerhalb einer vereinbarten Frist beim Verkäufer in Teilmengen abgerufen werden

Auch die Zahlungsbedingungen sind in der Regel genau im Vertrag geregelt. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Nach Paragraf 271 BGB kann der Verkäufer sofortige Zahlung bei Lieferung der Ware verlangen (Ware gegen Geld, Zug um Zug, Zahlung gegen Nachnahme). Der Käufer hat die Kosten für eine Überweisung oder andere Kosten der Geldübermittlung zu tragen, denn Geldschulden sind qualifizierte Schickschulden.

Ist für beide Vertragspartner der Sitz des Verkäufers der Erfüllungsort, so muss das Geld am Fälligkeitstag beim Verkäufer eingetroffen sein. Haben der Käufer und der Verkäufer unterschiedliche Erfüllungsorte, so genügt es, wenn der Käufer das Geld am Fälligkeitsdatum überweist. Es gibt zahlreiche vertragliche Regelungen zu den Zahlungsbedingungen.